

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 2

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einem anziehenden Gemälde zu gestalten. Der weite Erdraum vom „goldenen Byzanz“ bis tief in die südrussischen Steppen hinein, von der unteren Donau bis zu den Stammsitzen der von Kriegsromantik und Völkersagen verklärten kaukasischen Aelpler, bildet den engeren Bereich der Schilderungen. Der Verfasser, der wiederholt am Schwarzen Meere geweilt und einen grösseren Bereich desselben aus eigener Anschauung kennt, ist durch Kenntnisse und Erfahrungen in die Lage versetzt, die bedeutsame und dankbare Aufgabe befriedigend zu lösen. Viele Gebiete, welche allenthalben in das Tagesinteresse eingreifen, wie die Balkanländer, die Krim, der Kaukasus und die durch ihre uralten Kulturen berühmten kleinasiatischen Länder, erfahren in diesem Werke zum ersten Male eine eingehende Behandlung vom geschichtlichen, kulturhistorischen, geographischen und ethnographischen Standpunkte aus. Einen glänzenden Anfang des in seiner Idee und Anlage hochbedeutenden Werkes bildet schon die erste, reich und originell, illustrierte Lieferung, welche soeben zur Ausgabe gelangt ist. Sie behandelt in lichtvoller und interessanter Weise die vorgeschichtlichen und ältesten geschichtlichen Völkerhältnisse in den Ländern am Schwarzen Meere. Sogar uralte Sagen, wie jene der Argonautenfahrt und die Prometheusmythe, sind wirksam in die sachlichen Schilderungen eingeflochten. Reichhaltiges Illustrations- und Kartenmaterial, nicht weniger als 215 prächtige Bilder und 11 grösstentheils umfangreiche Karten werden den Werth dieser Publikation erhöhen. Die Ausstattung ist eine des Gegenstandes würdige und übertrifft an Eleganz und Gediegenheit selbst die schönsten früheren Erscheinungen des Hartleben-schen Verlages.“

Wir können diesem Ausspruch nur beipflichten. Die Ausstattung entspricht den höchsten Anforderungen.

Die 1. Lieferung enthält als Einleitung einen geschichtlichen und geographischen Ueberblick. Derselben ist eine Völkerkarte der Länder am Schwarzen Meer (in Farbendruck) beigegeben.

Das ganze Werk wird 25 Lieferungen umfassen.

Eidgenossenschaft.

— (Anschaffung von Kriegsmaterial.) Hr. Riniker begründete Namens der nationalräthlichen Kommission das bezügliche Kreditbegehren des Bundesrates wörtlich wie folgt: „Der Bundesrat, welcher nach der Bundesverfassung über die äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft und ihre Unabhängigkeit und Neutralität zu wachen hat, verlangt angesichts der äussern Lage einen zwar nicht in einer bestimmten Summe ausgedrückten Kredit für Kompletirung der Ausrüstung der Landwehr und Beschaffung von Ersatzmaterial für die Armee. Das Kreditbegehren ist jedoch dadurch ein limitirtes, dass es sich

nur auf die für 1888 und 1889 vorgesehenen, ordentlichen Anschaffungen bezieht, die nun eben schon für 1887 gemacht werden sollen und wodurch eine Entlastung jener ordentlichen Budgets entsteht.

„Der Bundesrat geht in der Restriktion seines Kreditbegehrens noch weiter und sagt, er werde je nach der Zeitlage und nur im Bedarfsfalle von der erlangten Ermächtigung Gebrauch machen. Man wird nun von dieser Restriktion absehen müssen, da Bestellungen meistens nicht mehr effektuirt werden können, wenn ein Truppenaufgebot bevorsteht, weil die nöthige Zeit fehlt. Es wird daher darauf gerechnet werden müssen, dass angesichts der politischen Lage die nöthigen Anschaffungen in Bestellung gegeben werden.“

„Es ist wohl nicht Sache der Räthe, in diesem Zeitpunkt in eine detaillierte Prüfung der nöthigen Anschaffungen und in eine diesbezügliche Diskussion einzutreten. Der Bundesrat hat der Kommission bezügliche Mittheilungen gemacht und wir denken, es werde diess dem Räthe genügen. In einem Momente, wo fast in allen Parlamenten Europas kleinere oder grössere Kreditforderungen für militärische Rüstungen eingebracht und bewilligt werden und wo sogar auch kleine Staaten rüsten, die weiter ab von den muthmasslichen Ereignissen liegen, als unsere Schweiz, da dürfen auch wir nicht markten an den Forderungen des Bundesrates für vollständige Wehrhaftmachung unseres Landes und Volkes. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Ertheilung der nachgesuchten Ermächtigung und spricht überdiess die Erwartung aus, dass der Bundesrat alles dasjenige rechtzeitig vorkehren werde, was im Falle kriegerischer Verwickelungen unserer Nachbarstaaten zur Wahrung der Integrität und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes nöthig ist.“

Der Nationalrat stimmte ohne Diskussion bei.

A u s l a n d.

Deutschland. (Eine Anciennitätsliste der Artillerieoffiziere) ist von Major G. W. erschienen. Nach derselben zählt die preussische Artillerie: 4 Generale der Infanterie, 6 Generallieutenants, 7 Generalmajore. Die Feldartillerie hat 340 Obersten, 21 Oberstlieutenants, 111 Majore, 308 Hauptleute, 279 Oberlieutenants und 738 Lieutenants; die preussische Festungsartillerie zählt 14 Obersten, 14 Oberstlieutenants und 59 Majore, 171 Hauptleute, 112 Oberlieutenants, 234 Lieutenants.

In Bayern: 3 Generale; die Feldartillerie 8 Obersten, 9 Oberstlieutenants, 16 Majore, 47 Hauptleute, 45 Oberlieutenants, 117 Lieutenants; die Fussartillerie: 3 Obersten, 4 Oberstlieutenants, 12 Majore, 28 Hauptleute, 22 Oberlieutenants, 43 Lieutenants.

In Sachsen: 1 Generallieutenant, 2 Generalmajore, 5 Obersten, 2 Oberstlieutenants, 13 Majore u. s. w.

In Württemberg: 2 Generalmajore, 4 Obersten, 3 Oberstlieutenants, 10 Majore u. s. w.

— (Der deutsche Offiziersverein) hat es in seinen Bereich gezogen, verabschiedeten Offizieren Beschäftigung und Anstellungen zu vermitteln. Dem Einzelnen fällt es oft schwer, eine angemessene bürgerliche Existenz zu finden und doch gibt es viele Vertrauensstellen, zu denen sich solche Offiziere vorzüglich eignen. Da die verabschiedeten Offiziere bei Zuverlässigkeit und Bildung geringe Gehaltsansprüche machen, so wird vielen Grossgrundbesitzern, Industriellen u. s. w. mit Schaffung einer Zentralstelle, an welche sie sich im Bedarfsfalle wenden können, gedient sein. Eine noch grössere Wohlthat ist dieselbe aber für die verabschiedeten Offiziere. Es ist nur merkwürdig, dass es so lange gedauert hat,